

## **TAXORDNUNG**

Gültig ab 1. Januar 2020

### **Grundsatz**

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten (Kostenstellenrechnung) des Heimes richten und auf Antrag der Heimleitung durch den Stiftungsrat festgesetzt werden. Die Beiträge der Hilflosenentschädigung (Hilo) und der Krankenkassen werden bei der Kalkulation mitberücksichtigt.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern frühzeitig und unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt.

### **Pensionstaxen**

Einzelzimmer	Fr. 136.-
Für Ferien- und Gästezimmer	Fr. 156.-

Bei einer Doppelzimmerbelegung werden von der Pensionstaxe Fr. 10.- pro Person und Tag zurückerstattet.

### **Leistungsumfang**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einz Zimmer, möbliert mit elektrischem Bett und Nachttisch, Einbauschränk, Kochnische mit Kühlschrank und Schränk im Untergeschoss sowie ein „Putzkästli“ auf der Etage
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension inklusive Tee und Kaffee und freie Früchteauswahl, täglich ein Gratisgetränk in der Cafeteria. Inbegriffen sind auch die Mittag- und Abendauswahlmenüs
- Bett- und Frottierwäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ausgenommen Handwäsche, Wollsachen sowie Kleidungsstücke, die chemisch gereinigt werden müssen)  
*Die Haftung für allfällige Schäden wird abgelehnt*
- Zimmerreinigung
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
- Teilnahme an Aktivierungsangeboten, Anlässen und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Hüftprotektoren zur Prophylaxe gegen Sturzfolgen

## Pflegetaxe

Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mittels BESA, dem **Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem**, erfasst. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt 2x jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt ausserterminlich, wenn eine signifikante Veränderung eintritt.

Der Pflegebedarf wird in 12 gleichmässigen Stufen zu 20 Minuten ermittelt.

Die Ansätze der Pflegetaxen werden jährlich festgesetzt und richten sich nach dem KVG, den vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen, der Gemeinde Walchwil und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug.

Stufe	Anteil Krankenkasse	Eigenleistung BewohnerIn	Anteil Wohnsitz-Gemeinde *	Hilo	Total
1	Fr. 9.60	Fr. 0.96	Fr. 3.44		Fr. 14.00
2	Fr. 19.20	Fr. 1.92	Fr. 20.88		Fr. 42.00
3	Fr. 28.80	Fr. 2.88	Fr. 37.32		Fr. 69.00
4	Fr. 38.40	Fr. 3.84	Fr. 54.76		Fr. 97.00
5	Fr. 48.00	Fr. 4.80	Fr. 53.20	Fr. 19.00	Fr. 125.00
6	Fr. 57.60	Fr. 5.76	Fr. 70.64	Fr. 19.00	Fr. 153.00
7	Fr. 67.20	Fr. 6.72	Fr. 87.08	Fr. 19.00	Fr. 180.00
8	Fr. 76.80	Fr. 7.68	Fr. 92.52	Fr. 31.00	Fr. 208.00
9	Fr. 86.40	Fr. 8.64	Fr. 109.96	Fr. 31.00	Fr. 236.00
10	Fr. 96.00	Fr. 9.60	Fr. 127.40	Fr. 31.00	Fr. 264.00
11	Fr. 105.60	Fr. 10.56	Fr. 143.84	Fr. 31.00	Fr. 291.00
12	Fr. 115.20	Fr. 11.52	Fr. 161.28	Fr. 31.00	Fr. 319.00

**\* Der Betrag kann für nicht im Kanton Zug angemeldete BewohnerInnen variieren. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde!** Die Differenz zum von uns definierten Betrag muss vom Bewohner übernommen werden.

Die Finanzierung der MiGeL-Produkte wurde in diesen Taxen berücksichtigt.

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird für jeden angebrochenen Tag in Rechnung gestellt.

Die Hilflosenentschädigung kann nach einem Jahr Karenzfrist (nur bei körperlicher Hilflosigkeit) bei der Ausgleichskasse als Hilflosenentschädigung eingefordert werden. Für das Karenzjahr kommt ihre Wohnsitzgemeinde auf!

Informieren Sie sich bitte bei der Verwaltung.

## Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe ergibt sich aus den Pflege- und Betreuungskosten und sind die nicht KVG-pflichtigen Leistungen.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates und nach den Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug beteiligen sich die BewohnerInnen unabhängig vom Pflegebedarf an diesen Kosten. Sie bilden die Betreuungstaxe pro Wohnertag.

Pflegestufe	Betreuungsanteil pro Tag
0 - 12	Fr. 27.50

## Private Ausgaben

- Pédicure, Coiffeur
- Kranken- und Unfallversicherung, Privathaftpflicht, Mobilversicherung
- Körperpflegeprodukte
- Arztkosten, Medikamente, Krankentransporte, Analysen und Laborarbeiten
- Etc.

## Sonderleistungen

- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| • Zimmerservice aus Komfortgründen  | Fr. 5.- / Mahlzeit   |
| • Näh- und Flickarbeiten            | Fr. 42.- / Stunde    |
| • Technische Arbeiten / Hauswart    | Fr. 60.- / Stunde    |
| • TV-Gebühren und Antennenanschluss | Fr. 8.- / Monat      |
| • Breitband-Internetzugang          | Fr. 15.- / Monat     |
| • Telefon-Anschluss                 | Fr. 20.- / Monat     |
| • Reinigung nach Austritt           | Fr. 300.- / pauschal |

Weitere Auslagen und Aufwendungen werden nach ausgewiesenen Auslagen und effektivem Aufwand in Rechnung gestellt

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| • Fachpersonal      | Fr. 50.- / Stunde |
| • Assistenzpersonal | Fr. 40.- / Stunde |

## **Abgabe für Radio und Fernsehen**

Auszug aus der Broschüre „Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen“ vom Bundesamt für Kommunikation BAKOM 2019.

### *Eine Rechnung pro Kollektivhaushalt*

Ein Kollektivhaushalt, zum Beispiel ein Altersheim oder eine Institution für Jugendliche oder Menschen mit Behinderung, zahlt die Abgabe für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Die jährliche Rechnung beträgt Fr. 730.--.

Kollektivhaushalte können zudem der Unternehmensabgabe unterliegen. Sie werden in diesem Fall von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV informiert.

## **Rückerstattung bei Abwesenheit**

Bei Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt werden Fr. 10.-- pro Tag vergütet (exkl. Abreise- und Ankunftstag). Die Abwesenheit muss vorgängig dem Sekretariat gemeldet werden.

## **Beendigung des Pensionsvertrages**

Bei Austritt oder Todesfall endet der Pensionsvertrag nach 30 Tagen. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe abzüglich Fr. 10.-- für Verpflegungskosten (ohne Pflege- und Betreuungstaxe) zu entgelten. Das Zimmer muss spätestens 14 Tage nach dem Austritt oder Todestag geräumt sein, damit allfällige Renovationsarbeiten innert dieser Frist vorgenommen werden können.

## **Besondere Bestimmungen**

Bei ausserordentlichen Gründen kann der Betriebsrat bei einem/r einzelnen Bewohner oder Bewohnerin die Taxordnung den speziellen Bedürfnissen anpassen. Die Taxen wurden genehmigt von der Althof-Stiftung Walchwil an der Sitzung vom 18. September 2019 (protokolliert), vom Gemeinderat Walchwil und vom Regierungsrat des Kantons Zug.

Walchwil, im November 2019

Daniel Dossenbach  
Heimleitung